



## Amtliche Bekanntmachungen

### Bekämpfung von Ratten

Gemäß § 4 in Verbindung mit § 12 der Kreisverordnung über die Bekämpfung von Ratten im Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 17.12.2002 wird Folgendes angeordnet:

1. In der Zeit vom

**01. November – 14. November 2010**

ist in den Gemeinden Gettorf, Felm, Lindau, Neudorf-Bornstein, Neuwittenbek, Osdorf, Schinkel und Tüttendorf eine allgemeine **Bekämpfung der Ratten** durchzuführen.

2. Die zur Bekämpfung Verpflichteten (§ 1 der Kreisverordnung) haben auf ihren Grundstücken zur Bekämpfung von Ratten nur Mittel und Verfahren zu verwenden, die von der zuständigen Bundesbehörde in einer Liste im Gesundheitsblatt bekannt gemacht worden sind. Durch die Rattenbekämpfung dürfen Menschen und Tiere nicht gefährdet werden. Auf die Auslegung von Bekämpfungsmitteln und Bekämpfungsgeräten ist deutlich sichtbar hinzuweisen. Bei Giften sind auch der Name des Mittels und sein Wirkstoff anzugeben.

Am Beginn der allgemeinen Rattenbekämpfung, dem **01.11.2010**, muss **bis spätestens 10.00 Uhr** die Auslegung der Bekämpfungsmittel beendet sein.

3. Die Verpflichteten haben nach einer Bekämpfung nach toten Ratten zu suchen. Gefundene tote Ratten sind unverzüglich so zu beseitigen, dass keine Gefahr mehr von ihnen ausgehen kann.

4. Die Inhaber der Geschäfte, von denen die Bekämpfungsmittel bezogen werden, haben den Käufern einen Lieferschein auszustellen, aus dem das Datum der Abgabe, die Art und die Menge des Bekämpfungsmittels ersichtlich sein müssen. Die Verpflichteten haben diesen Lieferschein den Kontrollkräften auf Verlangen vorzuzeigen.

5. Es ist von den Verpflichteten dafür zu sorgen, dass die Giftauslegestellen täglich bis 10.00 Uhr kontrolliert und die ausgelegten Bekämpfungsmittel bei Bedarf ergänzt oder erneuert werden. Um Unfälle durch Vergiftungen zu verhüten, sind die Giftköder möglichst verdeckt auszuliegen und die Hausbewohner durch den Eigentümer über die Giftauslegestellen zu unterrichten.

6. Nach Abschluss der Bekämpfungsmaßnahme sind die Rattenlöcher und die von Ratten genagten Durchtrittsstellen mit geeigneten Mitteln fest zu verschließen. Bauliche Mängel, die den Aufenthalt von Ratten begünstigen oder den Zugang der Ratten in Gebäuden erleichtern, sind unverzüglich zu beseitigen.

7. Zuwiderhandlungen bedeuten eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 73 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Gettorf, den 20.09.2010

Amt Dänischer Wohld  
Der Amtsdirektor  
als örtliche Ordnungsbehörde

Matthias Meins  
Amtsdirektor (S)